

Satzung
der Stadt Bad Gandersheim
über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehenden ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeister	140,00 EUR
b) ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters	65,00 EUR
c) Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	75,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	37,50 EUR
e) Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	60,00 EUR
f) stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	30,00 EUR
g) übrige Ortsbrandmeister	50,00 EUR
h) ständige Vertreter der übrigen Ortsbrandmeister	25,00 EUR
i) Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 EUR
j) Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR
k) Jugendfeuerwehrwarte	25,00 EUR
l) Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr	30,00 EUR
m) stellv. Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr	20,00 EUR
n) Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr	30,00 EUR
o) Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren (Grundbetrag für 1 Fahrzeug) + 5,00 EUR je weiteres Fahrzeug	20,00 EUR
p) Stadtatemschutzgerätewart	30,00 EUR

- (2) Funktionsträger/stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- (3) Neben den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 2

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (2) Nimmt einer der im § 1 genannten Funktionsträger seine Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Entschädigungsansprüche

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter bzw. Arbeiterin, Angestellter bzw. Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung zum Zwecke der Teilnahme an Einsätzen einschließlich des für die Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraumes danach oder an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, weiter zu zahlen.

Während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, wird für eine Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortgezahlt, das das Mitglied bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätte.

Die Erstattung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Den selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstausfall bis zu einem Höchstsatz von 30,00 EUR je Stunde bzw. 240,00 EUR je Tag auf Antrag erstattet.

Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

Die Erstattung bei Arbeitsunfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beiträge in voller Höhe erstattet.

Die Erstattung bei Arbeitsunfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kinderbetreuung

Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung erforderlich waren, werden bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 EUR je Stunde bzw. 104,00 EUR je Tag erstattet.

§ 5

Reisekosten

Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen - Reisekostenstufe B - vergütet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 19.12.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 17.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 3, veröffentlicht worden.